

## Hinweis zum Erhebungsbogen

Gem. Art. 7 Abs. 1 KAG können Gemeinden, die ganz oder teilweise als Heilbad oder Kurort anerkannt sind, zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, einen Beitrag erheben. Der Kurbeitrag ist dabei die Gegenleistung dafür, dass dem Beitragspflichtigen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten sind.

Die Zweitwohnungssteuer ist dagegen als Aufwandssteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2a GG eine Steuer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die in der Verwendung des Einkommens für den persönlichen Lebensbedarf sichtbar wird. Als Steuer dient sie der Erzielung von Einnahmen durch die Gemeinde, ohne dass für deren Verwendung eine rechtliche Zweckbindung besteht.

Wie oben ausgeführt, handelt es sich um verschiedene Einnahmearten, deshalb werden der Kurbeitrag und die Zweitwohnungssteuer nebeneinander erhoben.

Nach § 5 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags für Zweitwohnungsbesitzer gelten ab 01.01.2008 pro Person folgende pauschale Jahreskurbeitragssätze.

62,-- EURO für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

31,-- EURO für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie für Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung.

Sie erhalten dafür eine Jahreskurkarte. Sie gewährt die selben Vergünstigungen, wie sie der Kurgast genießt, einschließlich freie Fahrt mit allen RVO-Linienbussen rund um den See an 31 Tage im Jahr!

**Bitte denken Sie daran, dass Sie bei unserem Einwohnermeldeamt Ihren Zweitwohnsitz anmelden.**